



Bauernverband
Mecklenburg-Vorpommern

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.", nachfolgend Bauernverband genannt.
Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Neubrandenburg.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband ist ein freier Zusammenschluss des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der dem Berufsstand nahestehenden Personen, Vereinen und Wirtschaftsvereinigungen im Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Der Verband arbeitet unabhängig. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Der Bauernverband setzt sich für eine vielfältig strukturierte, wettbewerbsfähige Landwirtschaft ein. Er steht gleichermaßen für die Interessen aller landwirtschaftlichen Wirtschaftsweisen und Betriebsstrukturen. Der Bauernverband ist Mitglied im Deutschen Bauernverband e. V.
- (3) Der Bauernverband hat die Aufgabe:
 - die allgemeinen agrarpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen, bildungspolitischen, kulturellen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen
 - die Mitglieder zu fördern und zu betreuen sowie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu beraten
 - die Interessen der Mitglieder gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, anderen Berufsgruppen und Vereinigungen sowie der Wissenschaft zu vertreten.
- (4) Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - assoziierte Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder, die assoziierten und die fördernden Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der durch den Bauerntag beschlossenen Beitragsordnung.

§ 4 - Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können die Kreis-/Regionalbauernverbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein. Gleichzeitig sind die Mitglieder der Kreis-/Regionalbauernverbände ordentliche Mitglieder des Bauernverbandes, wenn sie die in Abs. 2 gestellten Anforderungen an ein ordentliches stimmberechtigtes Mitglied erfüllen.
- (2) Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder des Bauernverbandes sind die Mitglieder der Mitgliedskreis-/Regionalbauernverbände, sofern es sich um eine geschäftsfähige natürliche oder juristische Person handelt,
 - die einen land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb in Mecklenburg-Vorpommern als Eigentümer/Miteigentümer/Pächter bewirtschaftet oder für den Betrieb persönliche Haftung übernommen hat;
 - oder als natürliche Person mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern Landwirt ist

o d e r

 - die Eigentümer/Miteigentümer oder Pächter von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Flächen in Mecklenburg-Vorpommern ist.

Juristische Personen benennen gegenüber dem Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern einen Bevollmächtigten, der sie vertritt.
- (3) Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gemäß Abs. 2 werden entsprechend dem Delegiertenschlüssel durch die Kreis- bzw. Regionalbauernversammlungen die Delegierten zum Bauerntag gewählt. Diese Delegierten zum Bauerntag haben das Wahlrecht für die Organe des Bauernverbandes.
- (4) Wählbar für die Organe des Bauernverbandes sind natürliche Personen:
 - die selbst ordentliches Mitglied entsprechend Abs. 2 sind oder
 - die von einer juristischen Person, die ordentliches Mitglied entsprechend Abs. 2 ist, als Bevollmächtigte/Vertreter benannt werden.
- (5) Verliert eine natürliche Person, die in ein Organ des Bauernverbandes gewählt wurde, während der Amtszeit die Voraussetzungen zur Wählbarkeit gemäß Abs. 4 oder entzieht ihr der nächste ordentliche oder außerordentliche Bauerntag das Vertrauen, so erlischt damit ihr Mandat.

§ 5 - Assoziierte Mitglieder

- (1) Assoziierte Mitglieder können andere Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Binnenfischerei sowie mit diesen Zweigen eng verbundene Verbände werden, sofern dies mit dem Verbandszweck vereinbar ist.

- (2) Die assoziierten Mitglieder sind im Bauernverband durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied des jeweiligen Verbandes zu vertreten. Dieses übt das Stimmrecht aus. Jedes assoziierte Mitglied hat auf dem Bauerntag eine Stimme, aber kein Wahlrecht für die Organe des Verbandes nach § 12.

§ 6 - Fördernde Mitglieder

Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen mit beratender Stimme aufgenommen werden, die Förderer der Landwirtschaft sind oder ihr nahe stehen.

§ 7 - Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des landwirtschaftlichen Berufsstandes verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Bauerntag des Bauernverbandes.

§ 8 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft, außer die der Mitglieder entsprechend § 4 Abs. 2, ist schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes das Präsidium des Bauernverbandes.
- (2) Der Antragsteller ist innerhalb von 2 Wochen nach der Entscheidung durch den Präsidenten des Bauernverbandes schriftlich über das Entscheidungsergebnis in Kenntnis zu setzen.
- (3) Als Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft gilt der Tag, an dem über die Mitgliedschaft beschlossen wurde.
- (4) Bei Ablehnung der Mitgliedschaft ist eine Beschwerde an den Bauerntag zulässig, der endgültig über den Antrag entscheidet.
- (5) Zum Erwerb der Mitgliedschaft der Mitglieder entsprechend § 4 Abs. 1, 2. Satz gelten die satzungsmäßigen Regelungen der Kreis-/Regionalbauernverbände.
- (6) Durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Bauernverband sind ordentliche Mitglieder, die in ihrem Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigen, zugleich Mitglieder des Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes im Land Mecklenburg-Vorpommern e.V. (AGV), wenn sie dies ausdrücklich mit dem Aufnahmeantrag oder im Nachhinein schriftlich erklären.

§ 9 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Verbandsorgane umzusetzen;
 - sich für die Belange des Berufsstandes engagiert einzusetzen und sich an der Verbandsarbeit zu beteiligen;
 - die festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung fristgemäß zu entrichten.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Verbandes, insbesondere auf rechtlichem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, die über eine allgemeine Betreuung hinausgehen, haben die Mitglieder die entsprechenden Kosten zu tragen. Der Vorstand kann in einer Ordnung Festlegungen über die Höhe der Kostenerstattung treffen.

§ 10 - Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht,
 - auf Förderung seiner Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen;
 - Vorschläge und Hinweise zur Arbeit des Verbandes zu unterbreiten;
 - Leistungen und Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen;
- (2) Ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 Abs. 2 haben das Recht, Kandidaten für die zu wählenden Vereinsorgane vorzuschlagen.
- (3) Ordentliche Mitglieder im Sinne § 4 Abs. 2 und 4 haben das Recht, in die Vereinsorgane gewählt zu werden.

§ 11 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt aus dem Bauernverband;
2. Ausschluss aus dem Bauernverband;
3. Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen oder von Personengesellschaften;
4. Auflösung des Mitgliedsverbandes. Bei Auflösung des Mitgliedsverbandes endet auch die Mitgliedschaft im Sinne § 4 Abs. 1, Satz 2.

Der Austritt aus dem Bauernverband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

Für Mitglieder im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen der Satzung des jeweiligen Kreis-/Regionalbauernverbandes.

Ein Mitglied kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es

- dem Zweck des Verbandes zuwiderhandelt oder die Belange seiner Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
- in wiederholten Fällen die Verbandsbeschlüsse nicht beachtet,
- die festgesetzten, fälligen Beiträge trotz Aufforderung nicht innerhalb eines halben Jahres bezahlt,
- das Ansehen des Berufsstandes schädigt.

Erfolgt der Ausschluss durch das Präsidium, so kann das Mitglied binnen 4 Wochen nach Zugang beim Bauerntag Beschwerde gegen den Ausschluss erheben.

§ 12 - Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes in Form von natürlichen Personen können aus schwerwiegenden persönlichen Gründen ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist endgültig.
- (2) Im Sinne einer Vereinsstrafe kann vom geschäftsführenden Vorstand gegenüber einem Mitglied, welches seine Pflichten im Sinne des § 9 nicht erfüllt, ein Ruhen der Mitgliedschaft ausgesprochen werden. Die Einhaltung der Pflichten nach § 9 Abs. 1 bleibt weiterhin bestehen.
Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang beim Präsidium Beschwerde erheben. Dieses entscheidet endgültig.
- (3) Während der Ruhenszeit kann das Mitglied seine Rechte im Verband nicht wahrnehmen. Gleichzeitig ruhen die vom Mitglied ausgeübten Ämter in den Organen des Verbandes.

§ 13 - Organe des Verbandes

Die Organe des Bauernverbandes sind:

- der Bauerntag,
- das Präsidium,
- der Landesvorstand,
- der geschäftsführende Vorstand,
- das Revisionsorgan.

§ 14 - Bauerntag

(1) Der Bauerntag ist das höchste Organ des Bauernverbandes.
Er wird als Delegiertenversammlung durchgeführt und ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Bestimmungen des BGB.

(2) Der Bauerntag setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium des Bauernverbandes;
- den Delegierten der Kreis-/Regionalbauernverbände auf der Grundlage eines Delegiertenschlüssels, der die Mitgliederstruktur dieser Verbände widerspiegelt und durch das Präsidium zu beschließen ist;
- einem Vertreter des jeweiligen assoziierten Mitgliedes des Bauernverbandes.

Jeder Delegierte und jedes assoziierte Mitglied haben 1 Stimme auf dem Bauerntag (Stimmberechtigte). Fördernde Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind als Gäste des Bauerntages einzuladen.

(3) Der Bauerntag tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen, mindestens jedoch einmal in 4 Jahren als Wahlbauerntag, auf dem die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Revisionsorgans laut Wahlordnung zu erfolgen hat.

Ein außerordentlicher Bauerntag ist einzuberufen, wenn das Präsidium oder 1/3 der Kreis-/Regionalbauernverbände oder 1/10 der ordentlichen Mitglieder des Bauernverbandes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder das Revisionsorgan auf Grundlage eines Beschlusses es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

(4) Der Bauerntag wird durch das Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Präsidenten bzw. auf Präsidiumsbeschluss von einem Vizepräsidenten geleitet.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Bauerntag soll eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

Außerordentliche Bauerntage aus dringenden agrarpolitischen Gründen können mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden.

(5) Der Bauerntag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für einen Beschluss die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei deren Ermittlung Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Ist der Bauerntag nicht beschlussfähig, so kann ein weiterer Bauerntag innerhalb von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, der dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

- (6) Der Bauerntag beschließt insbesondere über:
- die Aufgaben des Bauernverbandes zur Wahrnehmung der berufsständischen Interessen entsprechend den unter § 2 festgelegten Aufgaben;
 - Änderungen und Ergänzungen zur Satzung, hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten des Bauerntages erforderlich;
 - Vertrauensentzug gemäß § 4 Abs.5
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes auf dem Wahlbauern- tag;
 - die Beitragsordnung;
 - die Auflösung des Bauernverbandes und die Verwendung des Verbands- vermögens; der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der an- wesenden Delegierten des Bauerntages.

Der Bauerntag kann im ersten Quartal rückwirkend Beschlüsse bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres fassen.

- (7) Wahlen des Bauerntages erfolgen auf der Grundlage einer Wahlordnung, die durch das Präsidium zu beschließen ist.
- (8) Über die Beschlüsse sowie den Ablauf des Bauerntages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung, dem Präsidenten und vom Proto- kollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Vor Beginn des Bauerntages ist der Protokollführer durch den Versammlungs- leiter zu benennen.

§ 15 - Präsidium

- (1) Das Präsidium wird gebildet aus:
- a) dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Hauptgeschäftsführer
 - b) den Kreis-/Regionalbauernverbandsvorsitzenden als Mitglieder des Vorstandes;
 - c) weiteren durch die Kreis-/Regionalbauernverbände gewählten Präsidiums- mitgliedern; Jeder Kreis-/Regionalbauernverband wählt darüber hinaus ein stellvertretendes Präsidiumsmitglied, welches im Falle der Verhinderung eines der Präsidiumsmitglieder des jeweiligen Verbandes mit Stimmrecht an den Präsidiumssitzungen teilnimmt.
 - d) dem Vertreter der Nebenerwerbslandwirtschaft;
 - e) je 1 Vertreter der assoziierten Mitglieder des Bauernverbandes.

- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Bauernverbandes, soweit sie in dieser Satzung nicht für ein anderes Organ festgelegt sind, zuständig, vor allem für:
- die Durchsetzung der Rechte und Pflichten der Mitglieder;
 - die Bestätigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, des Geschäftsberichtes des Hauptgeschäftsführers, des Haushaltsplanes sowie dessen Abrechnung auf der Grundlage des Prüfungsberichtes des Revisionsorganes;
 - den Erlass einer Wahlordnung des Bauerntages;
 - den Delegiertenschlüssel zum Bauerntag;
 - den Schlüssel zur regionalen Zusammensetzung des Präsidiums;
 - den Erlass einer Geschäftsordnung für das Präsidium, einer Geschäftsordnung für die Fachausschüsse und einer Ehrenordnung;
 - das Fassen von Beschlüssen über:
 - berufsständische Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Richtlinien und Ziele der Verbandsarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Agrar-, Agrarsozial- und Wirtschaftspolitik
 - die Einsetzung und/oder Berufung von Fachausschüssen des Verbandes
 - die Vergabe der Ehrennadel des Bauernverbandes.
- (3) Mitglieder des Präsidiums entsprechend Abs. 1 a) bis 1 d) haben 2 Stimmen. Die assoziierten Mitglieder haben 1 Stimme.
- (4) Das Präsidium tagt in der Regel vierteljährlich. Es ist eine außerordentliche Tagung des Präsidiums einzuberufen, wenn mehr als 1/3 seiner Mitglieder dies schriftlich mit Begründung verlangen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder entsprechend Abs. 1 b) und c) sowie der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit soweit nichts anderes geregelt ist.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. in seiner Abwesenheit die Stimme des versammlungsleitenden Vizepräsidenten.
- Ergibt sich, infolge ungenügender Beteiligung, Beschlussunfähigkeit, so kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen eine neue Präsidiumssitzung mit der gleichen Tagesordnung unter gleichen Konditionen einberufen werden, die dann beschlussfähig ist.
- (6) Die Präsidiumssitzungen sind durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten, in schriftlicher Form mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- (7) Die Geschäftsführer der Kreis-/Regionalgeschäftsstellen sowie die Referatsleiter der Hauptgeschäftsstelle können auf Einladung mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen.

- (8) Das Präsidium wählt auf seiner 1. Sitzung nach dem Wahlbauerntag aus den von den Kreis-/Regionalbauernverbänden unterbreiteten Kandidatenvorschlägen für den Landesvorstand einen Vertreter der Nebenerwerbslandwirte.

§ 16 – Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
- dem Präsidenten
 - den Vizepräsidenten
 - dem Hauptgeschäftsführer
 - den Vorsitzenden der Kreis-/Regionalbauernverbände, bei Verhinderung dem gewählten Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des Kreis-/Regionalbauernverbandsvorstandes.
 - dem Vertreter der Nebenerwerbslandwirte, der durch das Präsidium gewählt wurde.
- Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
- (2) Aufgaben des Landesvorstandes sind:
- Beratung und Beschlussfassung zu kurzfristig auftretenden Problemen auf den Gebieten der Agrarpolitik
 - Vorbereitung von Beschlüssen über berufsständische Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Einsetzung/Bildung einer Kommission zur Erarbeitung einer Entschädigungsordnung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten
 - Bestätigung der Entschädigungsordnung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten.
- (3) Der Landesvorstand tagt in der Regel alle 8 Wochen.
Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 36 Stunden zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind die Delegierten zur Mitgliederversammlung des Deutschen Bauernverbandes.
- (5) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 - Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den 3 Vizepräsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Scheidet ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit vorfristig aus, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden, ein ordentlicher oder außerordentlicher Bauerntag zur Nachwahl einzuberufen. Die Amtsdauer des nachzuwählenden Mitgliedes endet mit der laufenden Amtsperiode. Bis zur Nachwahl bleibt die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes unbesetzt und die Geschäfte werden von den verbleibenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen.

Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (2) Der Verband wird jeweils gemeinsam von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Dem Hauptgeschäftsführer kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom geschäftsführenden Vorstand übertragen werden. Die Alleinvertretungsvollmacht ist im Geschäftsführervertrag zu regeln.
Der Hauptgeschäftsführer kann Aufgaben auf sachkompetente Mitarbeiter der Hauptgeschäftsstelle übertragen. Die Vertretung im Innenverhältnis wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Präsident leitet die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse des Bauerntages, des Präsidiums und des Landesvorstandes. Er ist dem Bauerntag und dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Er beruft die Tagungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie.
Über die Tagungen des geschäftsführenden Vorstandes sind durch den Hauptgeschäftsführer Protokolle zu führen.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt aus den ordentlichen Mitgliedern entsprechend § 4 Abs. 1, 2. Satz in Verbindung mit § 4 Abs. 4.
Sie werden in geheimer Wahl für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Einrichtung und Anleitung einer Hauptgeschäftsstelle. Er erlässt eine Geschäftsordnung der Hauptgeschäftsstelle.
Der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht über die Hauptgeschäftsstelle des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern aus. Er schließt den Arbeitsvertrag mit dem Hauptgeschäftsführer.
- (6) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Aufwendungsersatz. Darüber hinaus können sie eine pauschale Vergütung für Zeitversäumnis erhalten.

§ 18 - Revisionsorgan

- (1) Das Revisionsorgan wird für die Dauer von 4 Jahren durch die Delegierten auf dem Wahlbauerntag gewählt. Es besteht aus mindestens 5 natürlichen Personen, die den Anforderungen des § 4 Abs. 4 entsprechen müssen.
Die Verfahrensweise der Wahl des Revisionsorgans ist Bestandteil der durch das Präsidium zu beschließenden Wahlordnung. Die Mitglieder des Revisionsorgans wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Das Revisionsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Das Revisionsorgan ist ein Organ zur Ausübung der Kontrolle der anderen Verbandsorgane im Auftrage der Mitglieder. Es prüft die Einhaltung der Satzung und die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft des Verbandes.
- (3) Das Revisionsorgan hat im Geschäftsjahr mindestens eine Überprüfung der Geschäftsführung vorzunehmen. Das Revisionsorgan prüft die Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und legt dem Wahlbauerntag darüber einen Revisionsbericht vor.
- (4) Stellt das Revisionsorgan Unregelmäßigkeiten bei der Geschäftsführung oder Abweichungen von der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes fest, so hat es den geschäftsführenden Vorstand und das Präsidium aufzufordern, diese unverzüglich abzustellen. Kommt der geschäftsführende Vorstand bzw. das Präsidium dem Ersuchen nicht nach oder sind die festgestellten Mängel in der Geschäftsführung erheblich, so ist das Revisionsorgan berechtigt und verpflichtet, eine unverzügliche Einberufung eines außerordentlichen Bauerntages vorzunehmen.
- (5) Der Vorsitzende des Revisionsorgans ist zu jeder Präsidiumssitzung einzuladen.

§ 19 - Fachausschüsse

- (1) Für bestimmte Aufgabengebiete werden vom Präsidium Fachausschüsse gebildet. Diese sind mit fachkompetenten Vertretern des Berufsstandes und anderen ausgewählten Personen auch außerhalb des Verbandes zu besetzen.
- (2) Den Fachausschüssen stehen grundsätzlich Mitglieder des Präsidiums vor.
- (3) Die Fachausschüsse haben beratende Funktionen gegenüber dem Präsidium und dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 20 - Hauptgeschäftsstelle und Hauptgeschäftsführer

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben wird am Sitz des Bauernverbandes eine Hauptgeschäftsstelle unterhalten.
- (2) Zur Leitung der Hauptgeschäftsstelle wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Hauptgeschäftsführer bestellt. Der Hauptgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig, an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden und diesem verantwortlich. Er erhält eine monatliche Arbeitsvergütung. Einzelheiten werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern der Hauptgeschäftsstelle und ist berechtigt zum Abschluss sowie zur Änderung und Aufhebung von Arbeitsverträgen.

§ 21 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss von 4/5 der anwesenden Delegierten des Bauertages in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (2) Bei Beschluss der Auflösung des Verbandes hat der Bauertag über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 22 – Sonstige Regelungen und Inkrafttreten

- (1) Soweit in dieser Satzung Formulierungen für Personen in maskuliner Form verwendet werden, sind damit gleichzeitig und gleichwertig auch weibliche Personen gemeint und bezeichnet.
- (2) Alle lt. dieser Satzung vorgesehenen schriftlichen Einladungen können auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Die vorstehende geänderte Satzung wird auf dem Bauertag am 20.03.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Ergeben sich anlässlich der Eintragung gegenüber dem zuständigen Registergericht aus Formulierungen dieser Satzung Unklarheiten und Schwierigkeiten, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.